

B E S C H L U S S V O R L A G E

TO-Freigabe am: 08.05.2018
BV-0043/2018
öffentlich

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	08.05.2018
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Hauptausschuss	19.06.2018							
Gemeinderat	26.06.2018							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Wahl des Verbandsvertreters für die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Beschluss

Der Gemeinderat wählt Herrn/Frau als Vertreter der Gemeinde Barleben für die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2014 Herrn Bernhard Niebuhr als Verbandsvertreter in die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) gewählt. Als 1. Stellvertreterin wurde Frau Ramona Müller und zum 2. Stellvertreter Herr Manfred Behrens gewählt (Beschlussvorlage BV-0056/2014).

Herr Niebuhr ist im März dieses Jahres verstorben. Frau Müller wurde zwischenzeitlich als 1. Stellvertreterin abgewählt. Bei Verhinderung des 2. Stellvertreters kann die Gemeinde Barleben in der Verbandsversammlung des WWAZ nicht vertreten werden.

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) wählen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung. Diese gesetzliche Verpflichtung wird mit der Neuwahl des Verbandsvertreters erfüllt.

Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.

Nach § 56 KVG LSA wird die Wahl geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates dem widerspricht.

Hinweise:

Soweit der Gemeinderat den bisherigen 2. Stellvertreter zum Vertreter in der Verbandsversammlung des WWAZ wählt, müsste der Gemeinderat weiterhin einen 1. und 2. Stellvertreter neu wählen.

Die Wahl eines Vertreters in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes erweist sich als so genannte „gemeinderatseigene Angelegenheit“ und bedarf deshalb grundsätzlich keiner Vorbereitung durch einen beschließenden Ausschuss. Gleichwohl sollte hier der Hauptausschuss zur Vorauswahl geeigneter Kandidaten beteiligt werden.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage § 11 Abs. 2 GKG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/
--	--------------------------------------	--------------------	---

/Herstellungskosten)		Eigenanteil zogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf)	Objektbe- zogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge)	Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen